

ZH_OBERGERICHT RT220163 vom 8. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220163

FR: ZH_OBERGERICHT RT220163 du 8 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220163 del 8 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit zunächst ohne Begründung eröffnetem (Urk. 9), hernach begründetem Urteil vom 31. August 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Andelfingen, Zahlungsbefehl vom 25. März 2022, gestützt auf eine Rechnung vom 8. Oktober 2021 für einen Feuerwehreinsatz am 25. September 2021 für Fr. 9'568.– zuzüglich Zins seit dem 8. Dezember 2021 ab (Urk. 14 S. 5 = Urk. 17 S. 5). b) Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 13. Oktober 2022 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 14. Oktober 2022) innert Frist (vgl. Urk. 15/1) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 16 S. 1 f.): "1. Die Ziffern 1. und 2. des angefochtenen Urteils seien aufzuheben;

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Andelfingen, Zahlungsbefehl vom 25. März 2022, über den Betrag von CHF 9'568.– zzgl. 5 % Zins seit dem 8. Dezember 2021 zu erteilen;

E. 3

Eventualiter sind die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen;

E. 4

a) Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin wegen fehlender Identität zwischen Schuldner und Betriebenem ab. Sie erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin berufe sich auf die Rechnung betreffend Schadenwehr-Einsatzkosten der Gemeindeverwaltung A._____ vom 8. Oktober 2021 samt Rapport vom 6. Oktober 2022 [recte 2021]. Diese mit einem Rechtsmittel ausgestattete Rechnung stelle grundsätzlich eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde und damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar (Urk. 17 S. 3). Es sei belegt, dass Mieter der Räumlichkeiten, wo sich die CBD-Anlage befinde, nicht der Gesuchsgegner, sondern die C._____ GmbH, D._____ -strasse ..., ... Zürich, sei, sowie dass der Gesuchsgegner im Rahmen des Mietverhältnisses als Vertreter dieser Firma - 5 - gehandelt habe (Urk. 17 S. 3). In dem der Rechnung der Gesuchstellerin vom

E. 8

Dezember 2021 zu erteilen. 6. a) Da das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wird, sind auch dessen Kosten- und Entschädigungsfolgen neu zu regeln. Die von der Vorinstanz in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG korrekt festgesetzte erstinstanzliche Spruchgebühr von Fr. 240.– blieb unangefochten (Urk. 17 Dispositiv-Ziffer 2). Sie ist ausgangsgemäss

dem vollumfänglich unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ein Bezug von der Gesuchstellerin kommt mangels Erhebung eines Kostenvorschusses für das erstinstanzliche Verfahren nicht in Betracht (OGer ZH RT220021 vom 2. Mai 2022, E. II/2.4; OGer ZH PF190023 vom

- 13 - 27. Juni 2019, E. II/3, in: ZR 118 Nr. 50 E. II.3). Für das vorinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der Gesuchsgegner unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die vor Vorinstanz nicht anwaltlich vertretene Gesuchstellerin verlangte im vorinstanzlichen Verfahren sinngemäss zwar eine Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO (Urk. 1 S. 1), substantiierte diese indes nicht näher (vgl. BGer 4D_54/2016 vom 2. November 2016, E. 4.2.3 und BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012, E. 3.3). b) Ausgangsgemäss wird der unterliegende Gesuchsgegner auch für das Beschwerdeverfahren kostenspflchtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 9'568.– sowie in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Die Gesuchstellerin verlangt auch im Beschwerdeverfahren eine Umtriebsentschädigung (Urk. 16 S. 2). Da es die nicht nachweislich anwaltlich vertretene Gesuchstellerin auch hier unterlassen hat, ihre Aufwände zu belegen, besteht kein Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Dem Gesuchsgegner ist zufolge seines Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.